

120/31



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. Januar 1988

Nr. 177

EG Witterswil: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Im
Kirschgarten"

Mit Beschluss Nr. 2377 vom 11. August 1987 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitete Baulandumlegung "Im Kirschgarten" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Baulandumlegung "Im Kirschgarten" der Einwohnergemeinde Witterswil wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Schwab

Verteiler S. 2

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/ss
- Rechtsdienst pw (2)
- Departementssekretär
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (reissfest) sowie Eigentümer- und Flächentabelle alt und neu
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan sowie Eigentümer- und Flächentabelle alt und neu
- Amtschreiberei Dornach, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan sowie Eigentümer- und Flächentabelle alt und neu EINSCHREIBEN
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil (2), mit je 1 gen. Plan sowie Eigentümer- und Flächentabelle alt und neu EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil
- Ingenieurbüro Hans Vorburger, Niederbergstr. 1, 4153 Reinach/BL
- Amtsblatt, Publikation:

"Einwohnergemeinde Witterswil:

Die Baulandumlegung "Im Kirschgarten" wird definitiv genehmigt."

GEMEINDE WITTERSWIL

11.1014

BLU KIRSCHGARTEN

19.10.87

FLÄCHENTABELLE

DEFINITIVE WERTE

Gi/mk

ALTBESTAND

NEUZUTEILUNG

Eigentümer	GB.No.	Fläche m2	Abzug 5.51% m2	Anspruch m2	BLU No.	Definit. Zuteil. m2	Mehr - Mind. Zuteilung +m2 -m2	GB.No. neu	Plan No.
Anna Dreier-Gschwind Witterswil					1 1 A 1 B	710 700 <u>651</u> 2061		487 1608 1609	5 5 5
	487	2181	120	2061					
Peter Thomann-Ryf Witterswil	486	3020	166	2854	2	2854		486	5
Alphons Matter-Schaub Witterswil	489	2607	144	2463	3	2463		489	5
Ludwig Doppler-Stöckli Witterswil	490 491	1123 <u>1595</u>			4 4 A 4 B	1318 646 <u>604</u> 2568		490 491 1610	5 5 5
		2718	150	2568					
EG Witterswil Wegareal						612			
		10526	580	9946		10558			

ABZUGSBERECHNUNG:

Abzugspflichtige Fläche : 10'526 m2

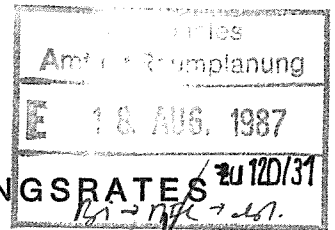
Wegareal neu: 612 m2

Positive Flächendifferenz: 32 m2

Benötigte Fläche 580 m2

Abzug: $\frac{580 \text{ m2}}{10'526 \text{ m2}} = 0.551 = 5.51 \%$
 =====





AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. August 1987

Nr. 2377

EG Witterswil: Grundsätzliche Genehmigung der Baulandumlegung "Im Kirschgarten"

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet die Baulandumlegung "Im Kirschgarten" zur grundsätzlichen Genehmigung. Der von der Gemeinde vorgenommenen Neuzuteilung haben alle betroffenen Grundeigentümer unterschriftlich zugestimmt, so dass eine öffentliche Planauflage unterbleiben konnte (§ 93 Abs. 4 BauG). In der Folge hat der Gemeinderat die Baulandumlegung an seiner Sitzung vom 30. März 1987 genehmigt.

Formell wie materiell ist gegen die Neuzuteilung nichts einzuwenden, so dass die Baulandumlegung genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Im Kirschgarten" der Einwohnergemeinde Witterswil wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Witterswil wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan reissfest) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
4. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwab

Kostenrechnung und
Verteiler Seite 3

Kostenrechnung EG Witterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 250.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 273.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 202) ES

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/br
- Rechtsdienst (2), mit Akten
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Amt für Raumplanung
- Steuerverwaltung (2)
- Steuerkommission Kreis Dorneck, 4143 Dornach
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach
- Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach (2)
- Katasterschatzung (2)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil,
mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro Hans Vorburger, Niederbergstr. 1, 4153
Reinach

